



Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMI- LR1355/0013- III/1/c/2014	BAKGSt-AMI-wi	Johannes Peyrl	DW 2687	DW 2683	20.10.2014

Bundesgesetz, mit dem das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz geändert werden.

Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist, Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen sowie allgemein Maßnahmen gegen alle Personen zu ergreifen, bei denen angenommen werden kann, sie würden Österreich verlassen wollen, um in irgendeiner Form für die Terrororganisation „Islamischer Staat“ tätig zu werden.

Die Bundesarbeitskammer verurteilt jede Form von Gewalt und Gräueltaten wie Mord, Folter und Vergewaltigungen, sowie Untergrabung von Demokratie und der damit verbundenen Meinungs- und Religionsfreiheit.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei minderjährigen Personen überprüfen dürfen, ob die Obsorgeberechtigten mit der Ausreise einverstanden sind. Ebenso sinnvoll ist die Möglichkeit, bestimmten Personengruppen die Ausreise verwehren zu dürfen.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft ist eine Form von Sanktion, die durchaus eine abschreckende Wirkung zeigen kann. Allerdings wird damit alleine das Übel beziehungsweise die ursprüngliche Problemlage der jungen Menschen nicht an der Wurzel bekämpft. Daher braucht es weitere präventive Maßnahmen, um gefährdete Jugendliche bereits frühzeitig aufzufangen.

Zur Änderung des Grenzkontrollgesetzes

Im Hinblick auf die Verpflichtungen der Obsorgeberechtigten nach dem ABGB gegenüber ihrem minderjährigen Kind und dem damit verbundenem Recht nach § 162 Abs 1 ABGB, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, sieht es die Bundesarbeitskammer als erforderlich an, Maßnahmen zu ergreifen, um minderjährige Kinder zu ihrem eigenen Wohl daran zu hindern, gegen den Willen der Obsorgeberechtigten das Staatsgebiet zu verlassen.

Die Bundesarbeitskammer weist aber darauf hin, dass § 1 Abs 1 GrekoG den Grenzübertritt als Bewegung über die Bundesgrenze definiert und daher nicht nur die Ausreise, sondern vielmehr auch die Einreise umfasst. Dennoch nehmen die EB nur auf die Ausreise Bezug.

Die Prüfung der Einwilligung der Obsorgeberechtigten ist in der Praxis wohl oft nur sehr schwer möglich. Auch der Verweis in den EB auf eine Zustimmungserklärung wird oft keine Abhilfe schaffen können: Es wird kaum möglich sein, in jedem Fall zu prüfen, ob die unterzeichnende Person auch tatsächlich die dazu berechnete ist. Weiters kann es zu nicht zu vernachlässigbaren finanziellen Nachteilen kommen (etwa wenn der Flug verpasst wird). Hier muss es korrespondierende Regelungen zur Schadloshaltung geben, die über die Regeln des Amtshaftungsgesetzes hinausgehen: Denn wenn „Zweifel“ vorliegen, mangelt es bereits an einem rechtswidrigen Verhalten des Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes iSd AHG.

Die Bestimmung, dass jene Personen, denen der Reisepass (bzw Personalausweis) entzogen wurde oder denen die Ausstellung eines Konventionsreisepasses oder Fremdenpasses versagt wurde, am Grenzübertritt gehindert werden können, ist unseres Erachtens sinnvoll.

Die Bundesarbeitskammer erhebt daher gegen die vorgeschlagenen Regelungen des GrekoG keinen Einwand.

Zur Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Staatsbürgerschaft auch Personen entzogen werden, die aktiv im Ausland an Feindseligkeiten im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnehmen, sofern sie dadurch nicht staatenlos werden. Bislang gilt dies nur, wenn diese Personen „im Dienst eines fremden Staates“ stehen.

Von dieser Definition sind möglicherweise auch nicht gewaltsame Handlungen (zB Demonstrationen) erfasst. Es sollte klargestellt werden, dass „aktiv“ tatsächlich bedeutet, an Gewalttaten teilzunehmen. Weiters wäre eine Definition des Begriffs „bewaffnete Gruppe“ wünschenswert.

Die vorgeschlagene Regelung sieht bei Erfüllung der Voraussetzung zwingend einen Entzug der Staatsbürgerschaft vor, ohne dass der Behörde ein Ermessensspielraum zukommen würde. Ein solcher wäre aber wünschenswert, da es nicht in allen Fällen sinnvoll sein muss, die Staatsbürgerschaft zu entziehen.

Wie oben ausgeführt, ist der Verlust der Staatsbürgerschaft eine Sanktion, die durchaus eine abschreckende Wirkung zeigen kann. Allerdings werden damit die ursprünglichen Problemlagen der jungen Menschen nicht an der Wurzel bekämpft. Daher braucht es weitere präventive Maßnahmen.

Es findet kaum eine angemessene Auseinandersetzung mit den ursprünglichen Problemen der jungen Menschen statt. Diese können neben religiösen auch soziologische, psychologische und ökonomische Faktoren aufweisen. Falsche Versprechungen einer nicht realen Welt, irreführender Idealismus und das Gefühl des „Nichtdazugehörens“ zur Mehrheitsgesellschaft und der Wunsch, nicht diskriminiert zu werden, können bei solch einer Entscheidung ausschlaggebend sein. Diese Realitäten gehören erforscht und hinterfragt, um entsprechende Lösungsansätze anzubieten. Eine präventive Unterstützung ist unumgänglich.

Die Rekrutierung von jungen Menschen in einer sensiblen Lebensphase erfolgt nicht nur über virtuelle soziale Netzwerke, sondern auch im öffentlichen Raum. Die Bekämpfung und Eindämmung dieser Gefahr darf nicht nur der muslimischen Glaubensgemeinschaft in Österreich oder anderen religiösen Einrichtungen überlassen werden. Es muss Aufgabe des Staates sein, die Jugendlichen und deren Familienangehörigen über die Gefahren solcher radikalen und gefährlichen Einrichtungen aufzuklären. Eltern sind in dieser Situation oftmals machtlos und können ihre Kinder nicht mehr auffangen. Notwendig sind unabhängige Beratungseinrichtungen mit ExpertInnen und PsychologInnen, die Eltern und Jugendliche über Ausstiegsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven beraten und unterstützen.

Erforderlich ist weiters eine spezielle Aufklärung an den Schulen, insbesondere eine Auseinandersetzung mit Religionen und unterschiedliche Weltanschauungen. Ein Schwerpunkt im Unterricht sollte besonders auch die Vermittlung von politischer Bildung mit dem Ziel eines demokratischen Verständnisses sein.

Bereits 2012 präsentierten der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, Sebastian Kurz, (damals Staatssekretär für Integration) und der Präsident der IGGiÖ, Dr. Fuat Sanac, sieben konkrete Handlungsfelder des Expertenrates für Integration zum Thema

Religion. Eine Arbeitsgruppe des Dialogforums beschäftigt sich mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Imamen in Österreich. Wir empfehlen, diesen Prozess zu beschleunigen und möglichst bald umzusetzen, um einen einheitlichen Islamunterricht an österreichischen Schulen zu gewährleisten.

Die Bundesarbeitskammer steht dieser Änderung des StbG nicht ablehnend gegenüber, wir regen aber in diesem Zusammenhang an, dass – wie von uns gefordert – auch andere Bereiche des Staatsbürgerschaftsrechts zu einem integrationstauglichen Instrument umgebaut werden sollen.

Oft fehlt insbesondere bei Kindern und Jugendlichen das Gefühl des „Dazugehörens“. Daher sollte geprüft werden, ob auch für Österreich ausgewählte Elemente des Geburtslandprinzips unter gewissen Umständen (zB bei Niederlassung oder Geburt der Eltern im Inland) sinnvoll sein können.

Bereits derzeit gibt es in Österreich viele Personen, die durch Geburt automatisch Doppelstaatsbürgerschaften erwerben (zB Kinder einer binationalen serbisch/österreichischen Ehe), auch bei Einbürgerungen von Prominenten gemäß § 10 Abs 6 StbG (zB Anna Netrebko oder Ivica Vastic) wird die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht verlangt. Für viele Menschen ist es heute Realität, sich mehreren Staaten gegenüber zugehörig zu fühlen, die Notwendigkeit der Aufgabe kann auch zu rechtlichen Nachteilen führen und einer Einbürgerung faktisch im Weg stehen. Wir regen daher auch an, die Möglichkeit von Mehrfachstaatsbürgerschaften unter gewissen Umständen zu prüfen.

Weiters ist die Bundesarbeitskammer der Ansicht, dass die im EU-Vergleich langen Fristen und hohen Gebühren einer kritischen Überprüfung unterzogen werden sollten, ob sie zur gelungenen Integration (und zur Entwicklung des Gefühls des „Dazugehörens“) beitragen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.



Rudi Kaske
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors